

. . . . GRZ 0.5 BMZ 3.8 Fh 8:0 4000 4000 . 10000 6 . . . 00000 . , 4............. Absetzbecken 4... <.......... / 1000 000 . . . Blattrand -5W 11-3 Nach Kiesabbau . I andwirtschaftlich Nutzung -766 1111 1111 11111 11111 1111 11111 1111 11111 1111 1754 11111 11111 1111 Landeberg a. Lech. 26.1.13.84 Vervielfaltigungarecht vorbehalten!

Ubersicht M 1:5000

1.1 Die Werksgebäude sind so auszuführen, dass der hjuivalente Dauer schallpegel dem. DIN Norm nicht überschritten wird.

1.0 Za- und Abfahrt

- 4.1 Die Zu- und Abfahrt aus dem bezeichneten Industriegebiet hat von und auf die Strasse LL 17 zu erfolgen .
- 4.2 Der abstand der ausfahrt von der Einmindung der LL 17 in die B 17 muss mindestens 150 m betragen .
- 5.0 Offentliche Verkehrsflächen
- 5.1 Die Einmindung der ausfahrt aus dem Industriegebiet in die 11 17 ist nach den Richtlinien für die anlage von Landstrassen auszuführen. RAL K Typ II Einmindung mit Linksabbiegerspur. Die B 17 erhält im Bereich Einmindung LL 17 aus Richtung Schongau eine Linksabbiegespur.
- 5.2 Die Sichtdreiecke haben eine Schenkellange von 120 m : 40 m und 120 m : 40 m .
- 5.5 Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede art von Bebauung und Beoflanzung sowie Ablagerung von Gegenständen über o.80 m Höhe, gemessen von der Strassenoberkante in Fahrbahnmitte, unzufassig
- 5.4 Ausgenommen hiervon sind einzelstehende, hochstämmige, in Sichthöhe unbelaubte Bäume mit einem Astansatz nicht unter 2.50 m.
- 6.0 Abwasserbeseitigung Betriebswasser

Für das zur Reinigung des Kieses nötige Brauchwasser sind Absetzbecken in den bezeichneten Grundstückteilen zu errichten, die eine Entnahme der Absetzstoffe zur Rückführung in die Kiesgrube oder zum Abtransport ermöglichen,

7.0 Grünordnung

- 7.1 Im Strassenbegleitgrün und in den Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen ist auf eine Tiefe von 20.0 m bzw. 15 m eine 3-reihige
 Pflanzung landschaftsüblich, vorgeschrieben. Der Pflanzabstand be
 alien Schutzgrünpflanzungen darf höchstens 1,5 x 1,5 m betragen.
 Mindestens 20 % der Pflanzung muss aus Bäumen, als Kern der
 Pflanzung, bestehen.
 - Baume:
 Fagus sylvatica Rotbuche
 Quercus robur Stiefeiche
 Pinus sylvestris Kiefer
 Picea abies Fichte
- Picea abies Fichte
 Betula pendula Weissbirke
 Populus tremula Zitterpappel
- Sträucher:
 Fagus u. Quercus Heister
 Sorbus aucuparia Vogelbeere
 Sambucus racenosa Traubenholunder
 an den Feldrainen zusätzlich;
 Prunus spinosa Schlehe
 Rosa canina Hundsrose
 an feuchteren Bereichen:
 Salix caprea Salweide
 Rhamnus frangula Waulbaum

Alnus incana - Grauerle

am Nordöstlichen Absetzbecken zusätzlich :

- 7.2 Von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgenommen sind nach der Rekultivierung die vorhandenen und zu schaffenden ökologisch wertvollen Geländeteile:
 - Hang auf der Ostseite des Abbaugebietes - die Absetzbecken nach Beendigung des Abbaues, bzw. der entspreche
 - die Absetzbecken nach Beendigung des Abbaues, bzw. der entsprechen Abbauabschnitte
- die Gehölzpflanzstreifen Der bestehende waldrand ist durch standortgerechte Gehölze zu vervoll ständigen (siehe Punkt 7.1). Der unbewaldete Hangteil soll als Trockenrasen ausgebildet werden.
- 7.3 Die Grünfläche nordöstlich beim Absetzbecken des Kiesabbaus- ist nach dem Abbau als Fläche mit besonderer ökologischer Funktion, als Feuchtbereich der Sukzession zu überlassen, ebenso das absetzbecken in der Talmulde.
- 7.4 Sichtdreiecke siehe Punkt 5.0 .
- 7.5 Die unbehauten Flächen innerhalb der überbaubaren Grundstückstlächen im Industriegebiet sind, soweit sie nicht als Geh- oder Fahrflächen als Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder als Lagerflächen ausgelegt sind, zu bepflänzen.
- 8.0 Abbau und Rekultivierung
- 8.1 Die Sicherheitsabstände beim Abbau sind gemäss der Richtlinien (MAB1 Nr. 28) von 1973 einzuhalten .
- 8.2 Der Abbau erfolgt in den im Abbauplan aufgezeigten Stufen .
- 8.3 Zwischen der Kiesabbausohle und dem gemessenen Grundwasserspiegelist ein Abstand von mindestens 2.5 Meter einzuhalten .
- 3.4 Mit Beginn des Abbaus sind die Emmissionsschutzstreifen anzulegen . (Rekultivierungsplan) .
- 8.5 Der mutterboden ist sachgemäss, nicht höher als 1.50 m zu lagern und einzusäen .
- 8.6 Die Rekultivierung erfolgt schrittweise (siehe Rekultivierungsplan).
- 8.7 für die wiederverfüllung darf nur neutrales Material (Aushub und Bauschutt) verwendet werden .
- 8.8 Die B öschungsneigung und das Gelände sind entsprechend dem Rekultivierungsplan auszuformen .